



VERBANDSORDNUNG TEIL 8

VO-8: ANTI DOPING

25Version1.4

Erlassende Stelle:	PRÄSIDIUM
Verantwortliche Abteilung:	ABT.SPORT
Autor/Kontakt:	FM/SG
Ursprüngliche Ausgabe:	VO-8 22V1.2
Letzte Überarbeitung:	20.02.2025
In Kraft getreten mit:	20.02.2025
Ersetzt:	Alle vorherigen Ausgaben
Änderungen:	Aktualisierung

Inhalt

Anderungen gegenüber der letzten Version:	1
A. GENERELLES / DEFINITION	2
1. Einleitung	2
2. Geltungsbereich	2
2.1. Fachverband (ÖRV)	2
2.2. Mitglieder	2
2.3. Teilnahmebedingungen (§ 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021)	2
2.4. Mitwirkung	2
3. Umsetzung	3
3.1. Bedingung	3
3.2. Höchste Spielklasse	3
3.3. Nationaler Testpool	3
4. Informationen und Verschwiegenheitspflicht	3
4.1. Verbands Mitglieder	3
4.2. Angehörige	4
4.3. Verschwiegenheit	4
5. Verfahren	4
5.1. Disziplinarmaßnahmen	4
5.2. Disziplinarfolgen	4
5.3. Vollzug	5
6. Schluss und Übergangsbestimmungen	5
6.1. Abweichende Bestimmungen	5
6.2. Veröffentlichung	5
6.3. Inkrafttreten	5

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- 3.1.1
- 3.2.1
- 3.2.3
- 3.3.3

A. GENERELLES / DEFINITION

1. Einleitung

- 1) Der Österreichische Rugby Verband (ÖRV) unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA). Die gegenständliche Anti-Doping Ordnung des ist für alle dem ÖRV unterstehenden Sportarten sowohl im Training als auch im Wettkampf bindend.

2. Geltungsbereich

2.1. Fachverband (ÖRV)

- 1) Als Mitglied der Bundessportorganisation (Sport Austria) ist der ÖRV verpflichtet insbesondere folgende Regelungen in der aktuellen Form zu berücksichtigen:
 - a) Österreichisches Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG 2021)
 - b) World Rugby Regulation 21 (Anti-Doping Rules)
 - c) World Anti-Doping Code (WADC 2021)

2.2. Mitglieder

- 1) Die dem ÖRV zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils aktuellsten Form und der World Rugby Anti-Doping Regelungen. Des Weiteren sind die dem ÖRV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

2.3. Teilnahmebedingungen (§ 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021)

- 1) Mit der Teilnahme am Wettkampf/Wettbewerben verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten sowie Verbandsordnungen).
- 2) Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

2.4. Mitwirkung

- 1) Entsprechend § 24 Abs. (2) Z 6 (ADBG 2021) haben Sportorganisationen in ihren Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe bzw. Wettbewerbsveranstaltungen die Nichtzulassung von Sportlerinnen und Sportlern sowie sonstigen Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind bzw. Nichtzulassung von Sportlerinnen bzw. Sportlern während der in § 25 Abs. 7 und 8 (ADBG 2021) genannten Zeiträume vorzusehen.

3. Umsetzung

3.1. Bedingung

- 1) Die Teilnahme an einem ÖRV- Spitzen- oder Leistungssport- Wettbewerb in der höchsten Spielklasse bedingt eine gültige Anti-Doping Lizenz der NADA Austria.
- 2) Die Anti-Doping Lizenz der NADA Austria kann über die Lernplattform der NADA Austria ([Kurs-Suche \(nada.at\)](https://nada.at)) erlangt werden.

3.2. Höchste Spielklasse

- 1) Folgende Wettbewerbe zählen derzeit zu den höchsten Spielklassen im ÖRV, die teilnehmenden Mannschaften **sind dem Nationalen Testpool** zugeordnet:
 - a) Sämtliche Bewerbe in denen die Österreichische Staatsmeisterschaft (ÖSTM) ausgetragen wird
 - b) Sämtliche Bewerbe in denen eine Österreichische Meisterschaft (ÖM) der allgemeinen Klasse (AK) ausgetragen wird
 - c) Die jeweils höchste nationale Liga der allgemeinen Klasse (AK)
- 2) Es liegt in der Verantwortung der Vereine das eingesetzte Spieler über die Anti-Doping Lizenz verfügen.
- 3) Es liegt in der Verantwortung der Vereine das alle drei (3) Jahre ein Anti-Doping Vortrag für Mannschaften im Nationalen Testpool abgehalten wird.

3.3. Nationaler Testpool

- 1) Mannschaften die dem nationalen Testpool zugeordnet sind und ihren Verpflichtungen gemäß § 25 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖRV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 ADBG 2021 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband (ÖRV) zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse € 2.500 beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5000.
- 2) Mannschaften die dem nationalen Testpool zugeordnet sind und ihren Verpflichtungen gemäß 3.2.2 nicht nachkommen, wird der ÖRV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 3.2.2 werden sämtliche betroffenen Spiele als Forfeit gewertet werden.
- 3) Um sich schadlos zu halten, werden sämtliche Kosten eines positiven ANTI-Doping Verfahrens, der/dem betroffenen Athlet:in vom ÖRV in Rechnung gestellt.

4. Informationen und Verschwiegenheitspflicht

4.1. Verbands Mitglieder

- 1) Der ÖRV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche

Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti- Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

4.2. Angehörige

- 1) Unter „Angehörige“ wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die eine Sportlerin bzw. einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt.

4.3. Verschwiegenheit

- 1) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖRV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern es gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK (unabhängige Schiedskommission), den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

5. Verfahren

5.1. Disziplinarmaßnahmen

- 1) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti- Doping- Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Rugby Verbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti- Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
- 2) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

5.2. Disziplinarfolgen

- 1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR, der USK und dem ÖRV nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt.

- 2) Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder der Angehörige mit einer Ruhestellung der Lizenz bzw. einem Funktionsverbot seitens des ÖRV als erster Schritt belangt und im Datenmanagementsystem hinterlegt. Weitere Konsequenzen können mittels Präsidiumsentscheid beschlossen werden.

5.3. Vollzug

- 1) Die Mitglieder und Landesverbände des ÖRV, deren Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen der zuständigen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu vollziehen.

6. Schluss und Übergangsbestimmungen

6.1. Abweichende Bestimmungen

- 1) Von dieser Verbands Ordnung abweichende Bestimmungen in den Statuten des ÖRV gehen diesen Bestimmungen vor.
- 2) Diese Ordnung geht abweichenden Bestimmungen in anderen Ordnungen vor.

6.2. Veröffentlichung

- 1) Eine Änderung der VO wird allen dem Verband genannten Vereinskontakten elektronisch (per E-Mail) zur Kenntnisnahme übermittelt.

6.3. Inkrafttreten

- 1) Die vorliegende VO tritt mit **20.02.2025** in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten sind alle bisherigen Versionen der VO-8 aufgehoben.